

B) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Mag. Nagl:

Es gibt auch zu Beginn wieder ein paar Mitteilungen.

Die erste Mitteilung betrifft die Tourismuskommission des Tourismusverbandes der Stadt Graz.

B.1) Mitteilung des Bürgermeisters betreffend die Tourismuskommission des Tourismusverbandes Stadt Graz; Änderung in der Vertretung der Stadt Graz in der Tourismuskommission gemäß § 45 Abs. 2 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 30/1967 in der geltenden Fassung; Verfügung des Bürgermeisters gemäß § 58 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz vom 22.05.2017.

Bürgermeister Mag. Nagl:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai wurde Herr Gemeinderat Michael Schunko als Mitglied und Frau Clubobfrau Gemeinderätin Daniela Gmeinbauer als Ersatzmitglied, als von der ÖVP Graz namhaft gemachte Mitglieder, in die Tourismuskommission des Tourismusverbandes bestellt. Mit Schreiben des ÖVP-Gemeinderatsclubs vom 17. Mai wurde mitgeteilt, dass eine Änderung erfolgen soll. Als Mitglied in der Kommission sollten jetzt Frau Clubobmann Gemeinderätin Daniela Gmeinbauer und als Ersatzmitglied Herr Gemeinderat Mag. Klaus Frölich bekanntgegeben und nominiert werden. Ich ersuche daher nunmehr den Gemeinderat, diese Dringlichkeitsverfügung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Gibt keinen Einwand.

Wortlaut der Mitteilung:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2017, GZ: Präs. 12437/2003-0076 wurden Herr Gemeinderat Michael Schunko als Mitglied und Frau Clubobmann Gemeinderätin Daniela Gmeinbauer als Ersatzmitglied - als von der ÖVP Graz namhaft gemachte Mitglieder - in der Tourismuskommission des Tourismusverbandes Stadt Graz bestellt.

Mit Schreiben des ÖVP Gemeinderatsclubs vom 17.05.2017 wurde mitgeteilt, dass eine Änderung in der Tourismuskommission erfolgen soll.

Als Mitglied in der Tourismuskommission des Tourismusverbandes Graz wurden Frau Clubobmann Gemeinderätin Daniela Gmeinbauer und als Ersatzmitglied Herr Gemeinderat Mag. Klaus Frölich bekanntgegeben.

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der geltenden Fassung, ist die Bestellung der in Körperschaften und Kommissionen zu entsendenden Vertreter/Vertreterinnen der Stadt dem Gemeinderat vorbehalten, wobei gemäß § 61 Abs. 1 des Statutes die Vorberatung dem Stadtsenat obliegt. Da jedoch vor der Abhaltung der Sitzung der Tourismuskommission am 22.05.2017 eine Beschlussfassung über die Nominierung durch den Gemeinderat nicht vorgenommen und auch der Stadtsenat nicht rechtzeitig zusammentreten konnte, jedoch eine rasche Entscheidung im Gegenstande im Interesse der Stadt Graz lag, hat der Bürgermeister am 22.05.2017 in Form einer Dringlichkeitsverfügung gemäß § 58 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz wie folgt verfügt:

Als Vertretung der Stadt Graz in der Tourismuskommission des Tourismusverbandes Graz werden als Mitglied Frau Clubobmann Gemeinderätin Daniela Gmeinbauer und als Ersatzmitglied Herr Gemeinderat Mag. Klaus Frölich nominiert.

Ich ersuche nunmehr den Gemeinderat, diese Dringlichkeitsverfügung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Die Mitteilung wurde einstimmig angenommen.

B.2) Mitteilung des Bürgermeisters - Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.

**Wechsel im Aufsichtsrat Ermächtigung gemäß
§ 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz;
Umlaufbeschluss**

Bürgermeister Mag. Nagl:

Bei der Grazer Energieagentur geht es um einen Wechsel im Aufsichtsrat. Die Grazer Energieagentur beabsichtigt, im Wege eines Umlaufbeschlusses folgende Punkte zu behandeln:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Wege gemäß § 34 GmbH-Gesetz, Zustimmung zur Abberufung von Dr. Karlheinz Morre und Mag.^a Marie-Theres Stampfl als Mitglied des Aufsichtsrates der Grazer Energieagentur,

Zustimmung zur Wahl von DI Dr. Wilhelm Himmel in den Aufsichtsrat der GEA und

Zustimmung zur Wahl von Fritz Probst, in den Aufsichtsrat der GEA.

Gemäß § 87 Abs. 2 unseres Statutes ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz, Herrn Stadtrat Dr. Günter Riegler, die Ermächtigung zur Unterfertigung eines Umlaufbeschlusses in der Generalversammlung der Grazer Energieagentur zu erteilen.

Die Gesellschafterstruktur der GEA stellt sich wie folgt dar: Die Energie Graz GmbH & Co. KG hat 47,5 %, ebenso die Stadt Graz und die Energie Steiermark AG hat 5 %.

Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt durch die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung.

Im Zusammenhang mit der gemäß dem Ergebnis der Grazer Gemeinderatswahl erfolgten neuen Zusammensetzung des Gemeinderates und des Stadtsenates sollen auch Änderungen in der Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat erfolgen. Aus diesem Grund sollen mittels Umlaufbeschluss die derzeit im Aufsichtsrat der Grazer Energie GmbH von Seiten der Stadt nominierten Personen abberufen werden und die beiden genannten Herren, sollen wie gesagt, jetzt vorgeschlagen werden.

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt grundsätzlich in die Kompetenz des Gemeinderates.

Da der Termin für die nächste Gemeinderatssitzung erst für den 1. Juni festgesetzt war und die ordentliche Generalversammlung am 23. Mai bereits mit den neuen Aufsichtsratsmitgliedern stattfinden sollte, und auch die Befassung des Stadtsenates vor diesem Termin nicht mehr möglich war, wurde die Ermächtigung zur Unterfertigung mittels einer Dringlichkeitsverfügung von mir eingeholt.

Aufgrund obiger Ausführungen hat der Bürgermeister eben diese Punkte beschlossen. Jetzt ersuche ich die Mitglieder des Gemeinderates, diese Dringlichkeitsverfügung auch zur Kenntnis zu nehmen. Gibt es hier Einwendungen? Wenn nicht, ist das auch einstimmig erfolgt. Danke vielmals.

Wortlaut der Mitteilung:

Die Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. (GEA) beabsichtigt, im Wege eines Umlaufbeschlusses folgende Punkte zu behandeln:

- 1. Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Weg gemäß § 34 GmbHG*
- 2. Zustimmung zur Abberufung von Dr. Karlheinz Morre und Mag.^a Marie-Theres Stampf! als Mitglieder des Aufsichtsrates der GEA*
- 3. Zustimmung zur Wahl von DI Dr. Wilhelm Himmel in den Aufsichtsrat der GEA*
- 4. Zustimmung zur Wahl von Fritz Probst, MPA, in den Aufsichtsrat der GEA*

Gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr.45/2016, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz, Stadtrat Dr. Günther Riegler, die Ermächtigung zur Unterfertigung eines Umlaufbeschlusses in der Generalversammlung der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. (GEA) zu erteilen.

Die Gesellschafterstruktur der GEA stellt sich wie folgt dar:

Energie Graz GmbH & CoKG	€	34.519,60	47,5 %
Stadt Graz	€	34.519,60	47,5 %
Energie Steiermark AG	€	3.633,64	5,0 %
	€	72.672,84	100,0%

Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt durch die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung (gemäß Gesellschaftsvertrag, VIII.a - Aufsichtsrat).

Im Zusammenhang mit der gemäß dem Ergebnis der Grazer Gemeinderatswahl erfolgten neuen Zusammensetzung des Gemeinderates und des Stadtsenates sollen auch Änderungen in der Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. erfolgen. Aus diesem Grund sollen mittels Umlaufbeschluss die derzeit im Aufsichtsrat der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. von Seiten der Stadt Graz nominierten Personen abberufen werden und an Ihrer Stelle

DI Dr. Wilhelm Himmel
Fritz Probst, MPA,

für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagen werden.

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt grundsätzlich in die Kompetenz des Gemeinderates.

Da der Termin für die nächste Gemeinderatssitzung erst für den 1.6.2017 festgesetzt war und die ordentliche Generalversammlung am 23.5.2017 bereits mit den neuen Aufsichtsratsmitgliedern stattfinden sollte, und auch die Befassung des Stadtsenates vor diese m Termin nicht möglich war, wurde die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses mittels einer Dringlichkeitsverfügung des Bürgermeister eingeholt.

Aufgrund obiger Ausführungen hat Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl gemäß § 58 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl Nr. 45/2016, beschlossen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H., Stadtrat Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt mittels Umlaufbeschluss, insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Weg gemäß § 34 GmbHG
2. Zustimmung zur Abberufung von Dr. Karlheinz Morre und Mag.^a Marie-Theres Stampf! als Mitglieder des Aufsichtsrates der GEA
3. Zustimmung zur Wahl von DI Dr. Wilhelm Himmel in den Aufsichtsrat der GEA
4. Zustimmung zur Wahl von Fritz Probst, MPA, in den Aufsichtsrat der GEA

Beilagen in Papierform: Umlaufbeschluss unterfertigt

Ich ersuche die Mitglieder des Gemeinderates diese Dringlichkeitsverfügung zur Kenntnis zu nehmen.

Die Mitteilung wurde einstimmig angenommen.